



Urkunde

des Notars

Friedhelm Hildesheim

in

Bitburg

*Ange H. McDevicid
Tucson, 27.03.2017*

Urkundenrolle Nummer 1507 /2006

Altersvorsorgevollmacht

Verhandelt in Bitburg
am 02. Oktober 2006

Vor dem

Notar Friedhelm Hildesheim
mit dem Amtssitz in Bitburg

erscheint:

Herr Michel Hubo, geboren am 31.01.1921, wohnhaft in 54634
Bitburg, Messeweg 21,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. 2139003417,

und erklärt:

§ 1.

1. Der Vollmachtgeber, Herr Michel Hubo, erteilt hiermit Voll-
macht an die Bevollmächtigte, seine Tochter,

Frau Inge H. McDermaid geborene Hubo,
geboren am 05.08.1954,
wohnhaft in 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA

ihn in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Vertretung gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich vor Privaten und Behörden zu vertreten. Die Vollmacht umfaßt insbesondere das Recht,

- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen;
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen;
- Verbindlichkeiten einzugehen;
- Heimverträge oder ähnliche Vereinbarungen abzuschließen;
- geschäftsähnliche Handlungen, z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge, Mitteilungen etc. vorzunehmen.

Die Bevollmächtigte darf in Vermögensangelegenheiten Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vornehmen; sie darf Untervollmacht erteilen - allerdings nur für einzelne von der Bevollmächtigten bestimmte Rechtsgeschäfte.

2. Der Vollmachtgeber erteilt der Bevollmächtigten weiterhin Vollmacht, ihn in persönlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht umfaßt insbesondere das Recht

- zur Einsichtnahme in Krankenunterlagen und zur Einholung von Informationen bei den behandelnden Ärzten, die insoweit im weitestmöglichen Umfang von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- zu allen Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere die Einwilligung zu Untersuchungen des Gesundheitszustandes, zu Heilbehandlungen, zu ärztlichen Eingriffen, zu Operationen und zu sonstigen ärztlichen Maßnahmen - und zwar auch dann, wenn die erforderlichen Rechtsgeschäfte und Einwilligun-

gen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gemäß § 1904 Abs. 1 BGB bedürfen, weil die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;

- zur Aufenthaltsbestimmung, insbesondere zur Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt oder in einem Krankenhaus;

- zur Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen, insbesondere wenn dem Vollmachtgeber, während er sich aufgrund Unterbringung oder ohne eine solche in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise die Freiheit entzogen werden soll, ganz gleich, ob dies einmalig, für einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgt - und zwar auch dann, wenn die erforderlichen Rechtsgeschäfte und Einwilligungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gemäß § 1906 Abs. 5 BGB bedürfen.

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar; Untervollmacht insoweit darf nicht erteilt werden.

3. Diese Vollmacht soll durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht erlöschen. Sie soll auch dann wirksam bleiben, wenn ein Betreuer für den Vollmachtgeber bestellt wird. Wird für Rechtsgeschäfte oder sonstige Erklärungen und Maßnahmen, für die die Bevollmächtigte keine Vollmacht hat, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im übrigen bestehen.

4. Die Vollmacht soll nur dann verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber durch Alter oder Krankheit daran gehindert ist, für sich selbst zu sorgen. Diese Anweisung an die Bevollmächtigte gilt nur im Innenverhältnis.

Die Anweisung ist keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten. Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt.

§ 2.

Stellt das zuständige Vormundschaftsgericht die Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers fest, so soll die Bevollmächtigte zum Betreuer nach dem Betreuungsgesetz für den Vollmachtgeber berufen werden. Für den Fall der Anordnung einer Betreuung äußert Herr Michel Hubo, so lange als möglich im eigenen Hause verbleiben zu können, soweit sich dies mit der notwendigen Pflege vereinbaren lässt.

§ 3.

Der Erschienene wünscht die Erfassung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeverfügungen. Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen. Der Notar ist berechtigt, dem zuständigen Vormundschaftsgericht auf Ersuchen eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu erteilen.

§ 4.

Sollte eine Bestimmung in dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass die Übertragung der Vermögens- und Personensorge auf die Bevollmächtigte für den Betreuungsfall möglichst umfassend erfolgt.

Der Notar belehrte den Erschienenen eingehend über die Bedeutung und Wirkung dieser Vollmacht, insbesondere, dass die Bevollmächtigte nur unter Vorlage der Ausfertigung dieser Urkunde wirksam handeln kann und die Erteilung einer solchen Vollmacht großes Vertrauen in die Person der Bevollmächtigten voraussetzt. Der Notar hat empfohlen, bei einem Widerruf der Vollmacht sich die Ausfertigung dieser Urkunde von der Bevollmächtigten zurückgeben zu lassen und den Notar vom Widerruf in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

1. Die mit der Errichtung dieser Urkunde verbundenen Gebühren und Auslagen belasten den Vollmachtgeber.

2. Von dieser Urkunde sind zu erteilen:
 - der Bevollmächtigten eine Ausfertigung,
 - dem Vollmachtgeber eine einfache Abschrift.

Diese Niederschrift wird dem Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben.

Michael Henke

A handwritten signature in cursive script, appearing to be the name 'Michael Henke', written in dark ink.

Vorstehende erste Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein
und wird hiermit Frau Inge H. McDermaid geborene Hubo, gebo-
ren am 05.08.1954, wohnhaft in 4000 Wedge Ct., Mount Airy,
MD 21771, USA, erteilt.

Bitburg, den 09. Oktober 2006



Notar